



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seinen Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Mag. Barbara Eidenberger, Dr. Andreas Koller, Mag. Duygu Özkan, Erich Schönauer und Mag. Ina Weber in seiner Sitzung am 16.4.2013 im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung eines Lesers gegen die Mediengruppe „ÖSTERREICH“ GmbH, Friedrichstraße 10, 1010 Wien als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung eines Agenturbilds, das eine schwarze Frau zeigt, als „Symbolfoto“ für eine Kenianerin, die Opfer einer Straftat wurde, auf der Titelseite und auf Seite 8 der Ausgabe vom 8. Jänner verstößt gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Korrektheit in der Wiedergabe von Nachrichten).

Begründung:

Im vorliegenden Fall wurde einem Artikel über eine kenianische Frau, die in einer Wiener U-Bahn-Station von einem Mann auf die Geleise gestoßen und dabei verletzt worden war, ein verpixeltetes und mit einem schwarzen Balken versehenes Agenturbild beigegeben, das irgendeine schwarze Frau zeigt und mit dem Wort „Symbolfoto“ gekennzeichnet war.

Einem Bericht über einen Vorfall, der tatsächlich geschehen ist, wurde ein Bild beigegeben, das mit dem Vorfall nichts zu tun hat. Den Leserinnen und Lesern wird dadurch Authentizität vorgegaukelt.

Das Bild führt auch deshalb in die Irre, weil im beigegebenen Bildtext auf Seite 8 angemerkt wurde, dass es sich um das Opfer der Straftat handle.

Eine derartige falsche Darstellung ist ein Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, wonach Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Wiedergabe von Nachrichten oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Auch Bilder können unter diesen Punkt fallen, wenn sie – wie hier – Nachrichten vermitteln.

Das Medium hat zwar in der rechten Ecke des Agenturbilds angemerkt, dass es sich um ein Symbolfoto handle. Da dieser Hinweis jedoch sehr klein ausgefallen ist, werden die Leserinnen und Leser über die wirklichen Umstände nicht ausreichend aufgeklärt.

Abschließend weist der Senat darauf hin, dass Symbolfotos typischerweise bei Berichten eingesetzt werden, in denen keine konkreten Personen im Mittelpunkt stehen. Dagegen ist nichts einzuwenden, wenn der Symbolcharakter offenkundig ist oder das Bild entsprechend gekennzeichnet ist. Die Verwendung eines „Symbolfotos“ für eine konkrete Person – hier das Opfer einer kriminellen Handlung – wird der Individualität des Menschen aber nicht gerecht und erscheint dem Senat deshalb grundsätzlich als medienethisch bedenklich.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzender Mag. Benedikt Kommenda
16.04.2013